



IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Tarifvertrag
über die Absicherung betrieblicher
Sonderzahlungen
für alle gewerblich, kaufmännisch und
technisch Auszubildenden

Edelmetallindustrie
Baden-Württemberg

Abschluss:	19.03.1997
Gültig ab:	01.01.1997
Kündbar zum:	31.03.2002
Frist:	1 Monat

Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen für Auszubildende

Zwischen

1. der Tarifgemeinschaft im Verband der Deutschen Schmuck- und Silberwarenindustrie e. V., Pforzheim
2. dem Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd
3. dem Verband der Deutschen Uhrenindustrie e. V., Pforzheim

und der

Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Stuttgart

wird folgender

**Tarifvertrag über die Absicherung betrieblicher Sonderzahlungen
für alle gewerblich, kaufmännisch und technisch Auszubildenden
(Lehr- und Anlernlinge)**

vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

a) **räumlich:**

für das Land Baden-Württemberg;

b) **fachlich:**

für alle Betriebe, die Mitglied

1. der Tarifgemeinschaft im Verband der Deutschen Schmuck- und Silberwarenindustrie e.V., Pforzheim
2. des Edelmetallverbandes e.V., Schwäbisch Gmünd
3. des Verbandes der Deutschen Uhrenindustrie e.V., Pforzheim

sind, einschließlich der Hilfs- und Nebenbetriebe.

c) **persönlich:**

für alle nach dem Berufsbildungsgesetz Auszubildenden.

§ 2 Betriebliche Sonderzahlungen

1. Auszubildende, die jeweils am Auszahlungstag in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben je Kalenderjahr einen Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen.
2. Die Leistungen betragen ab
01. Januar 1997 **55 %**
der im jeweiligen Auszahlungsmonat fälligen tariflichen Ausbildungsvergütung.
3. Diese Leistungen gelten als Einmalleistungen im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.
4. Anspruchsberechtigte Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistung; ruht das Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung.

§ 3 Zeitpunkt

1. Der Zeitpunkt der Auszahlung wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.
2. Falls dieser Zeitpunkt durch Betriebsvereinbarung nicht geregelt ist, ist Auszahlungstag im Sinne des § 2 Ziffer 1 der 1. Dezember.

In diesem Falle ist es dem Arbeitgeber unbenommen, die Erfüllung der Zahlung vorher durchzuführen.
3. Über Abschlagszahlungen können Regelungen in der Betriebsvereinbarung aufgenommen werden.

§ 4 Anrechenbare betriebliche Regelungen

Leistungen des Arbeitgebers wie Jahresabschlussvergütungen, Gratifikationen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Weihnachtsgeld u.ä. gelten als betriebliche Sonderzahlungen im Sinne des § 2 dieses Tarifvertrages und erfüllen den tariflichen Anspruch.

Hierfür vorhandene betriebliche Systeme und Leistungen bleiben unberührt.

§ 5 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses und Betriebszugehörigkeit

1. Ist das Ausbildungsverhältnis zum Zeitpunkt der Auszahlung beendet, so erhält der

Arbeitnehmer die Leistungen gemäß dem Tarifvertrag für Arbeiter und Angestellte vom 19. März 1997. Liegt der nach dem dortigen § 2 Ziffer 4 notwendige Berechnungszeitraum noch nicht vor, so erhält er die Leistungen eines vergleichbaren Arbeitnehmers.

2. Beim Übergang vom Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis im selben Betrieb gelten die Ausbildungsjahre als Betriebszugehörigkeit im Sinne der Ziffer 2 des § 2 des Vertrages für Arbeiter und Angestellte vom 19. März 1997.

§ 6

Abweichende betriebliche Regelung

1. Die Betriebsparteien können für eine mindestens jährliche Laufdauer aufgrund freiwilliger Betriebsvereinbarung abweichend von § 2.3 der Vereinbarung für Auszubildende vereinbaren, dass die bezahlte Ausfallzeit am 24. und 31. Dezember jeweils bis zu maximal 3,5 Stunden unbezahlt vor- oder nachgeholt wird. Eine Verrechnung mit Zeitdifferenzen ist zulässig. In Jahren, in denen der 24. und 31. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag fallen, ist eine Verrechnung analog mit Zeitdifferenzen zulässig.
2. Schließen die Betriebsparteien eine freiwillige Betriebsvereinbarung im Sinne des Abs. 1, beträgt die Leistung gemäß § 2 Ziff. 2 dieses Tarifvertrages in dem Jahr der Laufzeit der Betriebsvereinbarung 60 Prozent der im jeweiligen Auszahlungsmonat fälligen tariflichen monatlichen Ausbildungsvergütung.

§ 7

Inkrafttreten und Laufdauer

1. Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.
2. Er kann mit Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 31. März 2002, gekündigt werden.

Pforzheim, den 19. März 1997

Tarifgemeinschaft im Verband der
Deutschen Schmuck- und Silberwaren-
industrie e.V., Pforzheim

Verband der Deutschen Uhren-
industrie e.V., Pforzheim

Herbert Rümelin

Eberhard Hofmeister

Edelmetallverband e.V.,
Schwäbisch Gmünd

Helmut Hutt

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Stuttgart

Gerhard Zambelli

Walter Beraus

